LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Frau Sigrun Paepke

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

- per E-Mail -

Potsdam, 08.01.2026

Stellungnahme Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG

Sehr geehrte Frau Paepke,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs, verbunden mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in Umfang und Regelungstiefe komplex und greift tief in bestehende Finanzierungs-, Steuerungs- und Qualitätsstrukturen der Kindertagesbetreuung ein. Die LIGA beschränkt sich in dieser Stellungnahme daher bewusst auf eine kurze und grundsätzliche Einordnung. Für das Stellungnahmeverfahren stand faktisch lediglich ein Zeitraum von etwa zwei Wochen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund versteht sich diese Stellungnahme als erste Einordnung. Die LIGA hält eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren für zwingend erforderlich.

Der Entwurf verfolgt zwar das Ziel, bestehende Regelungen zu bündeln und zu vereinheitlichen. Mit der angekündigten Reform war die Erwartung einer spürbaren Komplexitätsreduktion und größerer Klarheit verbunden. In seiner jetzigen Ausgestaltung bleibt der Entwurf jedoch in zentralen Punkten hinter den tatsächlichen Anforderungen der Praxis zurück. Fortbestehende Finanzierungsunsicherheiten, unklare Zuständigkeiten sowie nicht hinreichend ausfinanzierte Rechtsansprüche wirken sich unmittelbar auf die Qualität, Verlässlichkeit und Zugänglichkeit der Kindertagesbetreuung aus. Damit wird die Ankündigung der Landesregierung, eine neue, klare und eindeutige Regelung der Kita-Finanzierung zu schaffen, nicht eingelöst.

Grundsätzliche Einordnung: Fehlende Verbindlichkeit und anhaltende Unsicherheit

Der Gesetzentwurf setzt in zentralen Bereichen auf Empfehlungen, weiterhin auf unbestimmte Rechtsbegriffe und nachgelagerte Klärungen. Aus Trägersicht ist dies nicht ausreichend. **Kindertagesbetreuung ist eine staatliche Pflichtaufgabe mit individuellem Rechtsanspruch**; ihre Finanzierung muss daher klar, verbindlich und streitvermeidend geregelt sein. Wo dies nicht geschieht, verlagern sich Risiken systematisch auf Träger und Einrichtungen – mit direkten Auswirkungen auf den Alltag der Kinder und die Planbarkeit für Familien.

Federführender Verband 2024/2025
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.
LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63
Telefax 0331 . 284 97 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de

Besonders kritisch ist, dass der Entwurf keine tragfähigen Antworten darauf gibt, wie die wachsenden Anforderungen tatsächlich abgesichert werden sollen. **Der Gesetzentwurf proklamiert die Umsetzung der Rechtsansprüche auf inklusive Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuung, ohne die dafür notwendigen strukturellen wie finanziellen Voraussetzungen zu schaffen** und zugleich nachvollziehbar abzusichern. **Insbesondere die weiterhin fehlende Regelung für lange Betreuungszeiten steht im Widerspruch zur Lebensrealität vieler Familien** und gefährdet verlässliche Betreuungszeiten von acht Stunden und mehr.

Unbestimmte Rechtsbegriffe als strukturelles Problem

Solange zentrale Begriffe wie „angemessen", „notwendig" oder „ortsüblich" ohne verbindliche Konkretisierung im Gesetz verbleiben, sind Konflikte zwischen Einrichtungsträgern und Kostenträgern vorprogrammiert. Diese Konflikte binden erhebliche Ressourcen, verzögern Entscheidungen und führen dazu, dass Energie in Verwaltungs- und Rechtsfragen statt in pädagogische Arbeit fließt. Die Leidtragenden sind letztlich Kinder und Familien, deren Betreuungssituation dadurch instabiler und weniger verlässlich wird.

Entgeltfinanzierung klar regeln – Eigenanteile ausschließen

Die LIGA fordert weiterhin eine leistungsgerechte, prospektive Finanzierung aller Betriebskosten aus einer Hand. Die Regelungen in § 53 zur Entgeltfinanzierung weisen grundsätzlich in die richtige Richtung; es ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift als Öffnung für eine solche Systematik gedacht ist. Damit dieses Instrument jedoch tatsächlich zur Entlastung der Träger und zur Erhöhung der Planungssicherheit beiträgt, bedarf es einer klaren gesetzlichen Präzisierung.

Insbesondere muss eindeutig geregelt werden, dass die Finanzierung über eine Vereinbarung zwischen allen an der Finanzierung beteiligten Akteuren erfolgt. Dazu zählen neben dem Einrichtungsträger sowohl der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Standortkommune. Nur wenn sämtliche öffentliche Finanzierungsverantwortliche verbindlich einbezogen sind und alle Betriebskosten umfassend geregelt werden, kann das Ziel einer verlässlichen und konfliktarmen Finanzierung erreicht werden.

Darüber hinaus hält die LIGA eine Übertragung der Systematik nach §§ 78a ff. SGB VIII auch auf den Bereich der Kindertagesbetreuung weiterhin für zielführend.

Mit besonderer Sorge betrachtet die LIGA § 48 Abs. 2. Die dort vorgesehene Möglichkeit, Einrichtungen von der Finanzierung auszuschließen und eine „angemessene Eigenleistung" zu verlangen, ist rechtlich wie systematisch problematisch. Im Gesetz muss unmissverständlich klargestellt werden, dass hierunter ausschließlich ehrenamtliches Engagement, Spenden oder vergleichbare nicht-monetäre Beiträge des Trägers zu verstehen sind. **Eine finanzielle oder monetarisierbare Eigenleistung der Träger ist bei der Erbringung einer staatlichen Pflichtaufgabe ausgeschlossen.** Zudem verschärft Absatz 2 die bereits in Absatz 1 enthaltenen Regelungen, obwohl die Gesetzesbegründung selbst ausführt, dass „Soll"-Vorschriften für Behörden grundsätzlich verbindlich sind. Die Regelung ist daher entbehrlich und sollte vollständig gestrichen werden.

Essengeld: Unklare Regelung mit sozialen Folgewirkungen

Die Regelungen zum Essengeld in § 64 verdeutlichen exemplarisch die Schwächen des Gesetzentwurfs. **Die Verwendung des Begriffs der „angemessenen Preise" anstelle von „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen" schafft keine Klarheit, sondern verlagert die Auslegung abermals in die Praxis.** Gleichzeitig ist eine weitere finanzielle Belastung der Eltern weder sachlich noch qualitativ gerechtfertigt und steht im Widerspruch zu einer familienfreundlichen Politik. **Absehbare Folge ist, dass noch mehr Eltern ihre Kinder aus finanziellen Gründen vom Mittagessen abmelden – mit absehbaren negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Gemeinschaftserleben und Chancengleichheit.**

Fehlende Planungssicherheit beim Personaleinsatz

Eine verlässliche Kindertagesbetreuung setzt eine planbare Finanzierung des Personaleinsatzes voraus. **Die Stichtagsregelungen nach § 51 schaffen diese Planungssicherheit jedoch nicht und bergen das Risiko, pädagogisch gebotene Prozesse – insbesondere gestaffelte Eingewöhnungen – zugunsten stichtagsbedingter Finanzierungslogiken zu verdrängen.** Unklare Auszahlungsmodalitäten verstärken die Unsicherheiten und können zu Zurückhaltung bei Neueinstellungen sowie negativen Auswirkungen auf Teamstabilität, Betreuungsqualität und Angebotsverlässlichkeit führen. **Erforderlich ist daher eine auslastungsnahe, verlässliche Finanzierung mit flexibleren Melde- bzw. Stichtagsmodellen und praxistauglichen Auszahlungsintervallen.**

Schließzeiten: Landesweite Vorgabe greift in Trägerhoheit ein

Mit der Ergänzung des § 9 um einen neuen Absatz 2 werden erstmals planmäßige Schließzeiten quantitativ begrenzt. Die vorgesehene landesweite Obergrenze von drei Wochen für planmäßige Schließzeiten ist realitätsfern und fachlich nicht begründbar. Ob und in welchem Umfang Schließtage pädagogisch notwendig und sinnvoll sind, erfordert eine einrichtungsbezogene Entscheidung unter Berücksichtigung von Konzept, Personalstruktur und regionalen Rahmenbedingungen. Fortbildungs-, pädagogische und Organisationstage sind Bestandteil mittelbarer pädagogischer Arbeit und für Qualitätssicherung, Fachkräftebindung und inklusive Arbeit unverzichtbar. **Eine starre Obergrenze greift in die Trägerhoheit und die Entscheidungszuständigkeit der Kitaausschüsse ein.**

Schwächung parlamentarischer Mitwirkung bei zentralen Steuerungsfragen

Mit § 76 Abs. 1 wird die bisherige Verordnungsermächtigung aus § 23 Abs. 1 KitaG, die an das Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss gebunden war, in ein bloßes Benehmen umgewandelt. Damit würden zentrale Weichenstellungen zu Personalstandards, Finanzierung, Qualität und Datennutzung weitgehend in die Zuständigkeit der Exekutive verlagert und die parlamentarische Mitentscheidung spürbar geschwächt – **eine Verschiebung, die die LIGA als hoch problematisch ablehnt.**

Zentrale Themenfelder für das weitere Verfahren

Die vorliegende Stellungnahme konnte lediglich einen begrenzten Einblick in die Problemlagen geben. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind substanzielle Nachbesserungen erforderlich. Für die weitere Beratung sind insbesondere folgende übergeordnete Fragen vertieft zu klären:

- Wie wird die Finanzierungssystematik insgesamt so ausgestaltet, dass gesetzliche Rechtsansprüche tatsächlich prospektiv, kostendeckend, auskömmlich und rechtssicher erfüllt werden können?
- Wie werden unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden oder verbindlich konkretisiert, um dauerhafte Auslegungs- und Finanzierungskonflikte zu verhindern?
- Wie wird der Personaleinsatz – einschließlich mittelbarer pädagogischer Arbeit – planbar, auslastungsnah und qualitätsgesichert finanziert?
- Wie sollen die Ansprüche auf Inklusion und Ganztagsbetreuung in ihrer zeitlichen, personellen und strukturellen Dimension verlässlich umgesetzt werden?

Diese Fragen sind für die Tragfähigkeit der Reform von zentraler Bedeutung und stehen exemplarisch für die umfangreiche, notwendige Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs. Im weiteren Verfahren wird die LIGA diese und weitere Themen umfassend und differenziert aufgreifen.

Diese erste Einschätzung macht deutlich, dass die angestrebte Neuordnung der Kita-Finanzierung erheblichen Überarbeitungsbedarf aufweist. Eine grundlegende Nachsteuerung im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist erforderlich, um sicherzustellen, dass gesetzliche Ansprüche nicht nur normativ bestehen, sondern dauerhaft finanziert und für Kinder und Familien verlässlich eingelöst werden können.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender
Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.